

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im
Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxen
(Taxentarifordnung)**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568) sowie § 52 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in den jeweils gültigen Fassungen erlasse ich hiermit folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Verkehr mit Taxen i. S. d. § 47 Abs. 1 PBefG betreiben und ihren Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld haben.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur innerhalb der jeweiligen Pflichtfahrbereiche, die als Anlage beigefügt sind. Für den Unternehmer gilt die Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG in dem Pflichtfahrbereich, dem die Gemeinde seines Betriebssitzes angehört.

(3) Bei vorheriger Bestellung einer Taxe für eine Fahrt über den jeweiligen Pflichtfahrbereich des Unternehmers hinaus hat der Unternehmer unverzüglich, spätestens aber der Fahrer vor Antritt der Fahrt, den Fahrgast darauf hinzuweisen, dass sich das Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches befindet und daher das Beförderungsentgelt gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für die gesamte Wegstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt dabei jedoch keine Einigung über den Fahrpreis zustande, so gilt das in dieser Verordnung festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

(4) Wird bei der Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum jeweiligen Pflichtfahrbereich gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Pflichtfahrbereiches liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte), die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt zu erheben. Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu informieren.

§ 3 Beförderungsentgelt

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig. Die Mehrwertsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr:	3,50 €
1. – 5. km:	2,00 €
ab 6. km:	1,30 €
Wartezeiten (gilt nur bei verkehrsbedingtem Halten (Stau) oder bei auftragsgemäßem Stillstand (Wartezeit) des Fahrzeuges)	
je abgelaufene Minute:	0,40 €
das entspricht für eine volle Stunde:	24,00 €/h
an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Grundgebühr um:	
(gilt von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	1,50 €
In der Nacht erhöht sich die Grundgebühr um:	
(gilt von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	1,50 €
Zuschläge	
- einmaliger Zuschlag bei ausdrücklicher Bestellung einer Großraumtaxi zur Beförderung von mehr als 4 Personen oder aus sonstigen Gründen (Großraumzuschlag):	4,00 €

Die Umschaltung auf den Sonn- und Feiertags- sowie den Nachttarif hat automatisch zu erfolgen. Weitere Zuschläge dürfen nicht erhoben werden.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrgäste dürfen mit dem Taxi nur befördert werden, wenn dieses mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) ausgerüstet ist.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf sofort hinzuweisen.

§ 5 Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Das Entgelt ist in bar zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Bei Wechselbeträgen über 50 Euro gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes.

(4) Dem Fahrgast ist eine Fahrpreisquittung auszustellen, es sein denn, der Fahrgast lehnt diese ausdrücklich ab. Die Fahrpreisquittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers
- b) das amtliche Kennzeichen der Taxe und die Ordnungsnummer
- c) die örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und der Ankunftsstelle
- d) die Angabe der gefahrenen Strecke in km
- e) die Höhe des Beförderungsentgeltes
- f) das Datum und die Unterschrift des Fahrers

§ 6 Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis, wie zum Beispiel zu Hochzeits- und Beerdigungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 7 Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer die Bezahlung der Fahrstrecke und der etwaigen Wartezeit nach § 3 verlangen.

§ 8 Ausfall des Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch den Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden der Taxifahrerin oder des Taxifahrers oder durch Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt

erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 9 Beförderungsbedingungen

(1) Im Innenraum des Kraftfahrzeuges sind an einer gut sichtbaren Stelle, jedoch so, dass die Angaben von außen nicht sichtbar sind, der Name und der Betriebssitz des Unternehmens anzubringen. Die Ordnungsnummer ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe, nach innen und außen wirkend, anzubringen.

(2) Der Taxifahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen; es sei denn, dass der Fahrgast einen anderen Fahrweg bestimmt.

(3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in gut lesbarer Schrift in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(4) Offensichtlich unter Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(5) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

(6) Der Taxifahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.

(7) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen, ist ausgeschlossen.

(8) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenführ- und Assistenzhunde sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst.

(9) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe sind vom Fahrgast zu ersetzen.

(10) Wird das Taxi für eine Fahrt zu einer Abholadresse bestellt, so hat sich der Fahrer nach Ankunft beim Besteller persönlich zu melden und seine Bereitschaft zum Fahrtantritt anzuzeigen, es sei denn, es ist mit dem Besteller ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dazu hat der Fahrer das Fahrzeug zu verlassen und sich am Abholort entsprechend den örtlichen Gegebenheiten z. B. durch Klingeln oder Klopfen an der Eingangstür für den Besteller bemerkbar zu machen. Danach stellt der Fahrer den Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) so ein, dass der Wartetarif berechnet wird.

§ 10 Einsatz des Taxis als Mietwagen

Taxen dürfen nur als Mietwagen eingesetzt werden, wenn für das Fahrzeug eine Genehmigung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld dazu erteilt wurde. Während des Einsatzes als Mietwagen ist das Taxenschild abzudecken oder abzunehmen und die Ordnungsnummer zu entfernen.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 5, 9 und 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Juli 2007, geändert am 06.07.2012 und am 21.08.2015, gültig seit dem 01.10.2015, außer Kraft.

(3) Die Fahrpreisanzeiger sind bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen.

Köthen (Anhalt), den 20.09.2017

gez. U. Schulze
Landrat

(Siegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	20.September 2017	13.Oktober 2017	19/17 Seite 31	01.November 2017

Hinweis:

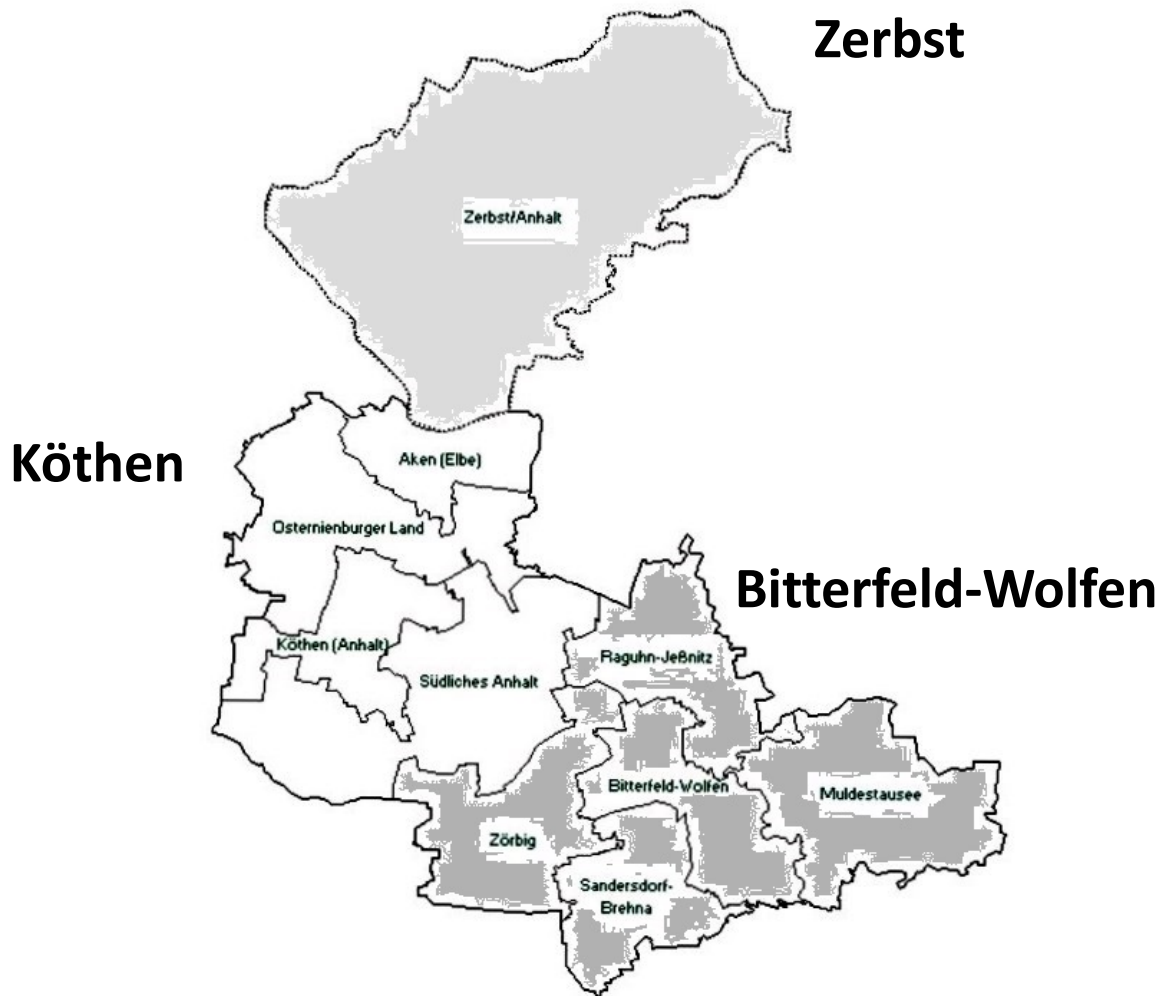
Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

Anlage zu § 1 Abs. 2 Taxentarifordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Festlegung Pflichtfahrbereiche für Taxiunternehmer im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden die folgenden Pflichtfahrbereiche (§ 47 Abs. 4 PBefG) festgelegt. In diesem Bereich besteht für die dort ansässigen Taxiunternehmer Beförderungspflicht zu den festgesetzten Beförderungsentgelten (§§ 22, 47 Abs. 4 PBefG).

Die Pflichtfahrbereiche sind die Bereiche Zerbst, Köthen und Bitterfeld-Wolfen



Städte/ Gemeinden und Ortschaften/ Ortsteile der Pflichtfahrgebiete:

Bereich Zerbst:

Zum Bereich Zerbst gehört die Stadt Zerbst/Anhalt mit allen zugehörigen Ortschaften und Ortsteilen

Bereich Köthen:

Zum Bereich Köthen gehören die Stadt Köthen/Anhalt, die Stadt Aken/Elbe, die Stadt Südliches Anhalt und die Gemeinde Osternienburger Land mit allen zugehörigen Ortschaften und Ortsteilen.

Bereich Bitterfeld-Wolfen:

Zum Bereich Bitterfeld-Wolfen gehören die Stadt Bitterfeld-Wolfen, die Stadt Zörbig, die Stadt Raguhn-Jeßnitz, die Stadt Sandersdorf-Brehna und die Gemeinde Muldestausee mit allen zugehörigen Ortschaften und Ortsteilen.